

Satzung

der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 19.01.2018

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (zuletzt geändert durch AA. 74 des Gesetzes vom 29.03.2017, BGBl. S. 626) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017, GBl. S. 584 ff.), am 19.01.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines ersten Masterstudiengangs an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR) immatrikuliert ist oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums immatrikuliert sein wird.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Stipendien werden zunächst für ein 1 Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.
- (5) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann in begründeten Fällen maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (7) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (8) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat:
 - a. Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind unverzüglich mitzuteilen.
 - b. Zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.

§ 4

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Rektorat veranlasst die Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der HFR, die Stipendien werden jeweils zum Wintersemester ausgelobt.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen (§ 4 Absatz 5 und 6) einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das erste Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Das Stipendium ist von der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Abiturnote bzw. des Notendurchschnitts des Bachelor-Vorzeugnisses schriftlich zu beantragen.
- (5) Die erste Vorauswahl erfolgt entsprechend dem Beschluss des Rektorats ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien:
- a. Bei Studierenden des 1. und 2. Semesters nach Abiturnote
 - b. Bei eingeschriebenen Studierenden ab dem 3. Semester nach dem Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen (Bachelor-Vorzeugnis und erreichte ECTS Punkte).
 - c. Bei eingeschriebenen Studierenden eines Masterstudiengangs nach der Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses.
- (6) Im zweiten Schritt werden die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen einzureichen: Diese müssen sich aus folgenden Inhalten zusammensetzen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf
 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium an der HFR berechtigt,
 5. von der Bewerberin oder dem Bewerber um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
 7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtliche beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

§ 5

Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss nach den Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 4 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer

von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

- (2) Die Stipendiaten werden von einem vom Senat eingesetzten Allgemeinen Stipendienauswahlausschuss ausgewählt.
- (3) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Auswahlkriterien sind
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studienganges auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor-Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses [für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr].
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungs-

höchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiaten oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HFR. Die Bewerbung um ein neues Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderhöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten, Behinderungen oder Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein Erziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiärer Herkunft oder Migrationshintergrund oder ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums am Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere leistungsabhängige Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich [ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht].

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Rottenburg, den 19.01.2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am: 25.01.2018
Abgenommen:

Weik
Kanzler